



Call in der ESF+ Förderperiode 2021-2027:

“Praxisnahe Berufsorientierung für geringqualifizierte Beschäftigte für den Einstieg in nachgefragte Berufsfelder in Wien und Förderung einer nicht-stereotypen Berufswahl”

Bitte stellen Sie Anfragen zum CALL ausnahmslos schriftlich über die Korrespondenzfunktion der IDEA-Datenbank bis spät. 07.11.2025.

Fragen – Antworten

Fragen vom 16.10.2024

1. Handelt es sich bei der Zielgruppe um Personen, die bereits beim waff in Beratung sind und zusätzlichen Bedarf an praxisnaher Berufsorientierung haben? Oder ist die Zielgruppe noch an kein Beratungsangebot angebunden und muss neu akquiriert werden?

*Es ist keine Voraussetzung, dass Personen bereits beim waff in Beratung sind.
Es ist auch kein Ausschlusskriterium, falls Personen bereits beim waff in Beratung sind.
Die Zielgruppe muss nicht an einem bereits bestehenden Beratungsangebot angebunden sein.
Es ist durchaus möglich bzw. vielleicht auch notwendig Personen neu zu akquirieren.*

2. Umfasst die Zielgruppe auch geringqualifizierte Beschäftigte in Unternehmen mit Fachkräftemangel, für welche eine Höherqualifizierung im aktuellen Betrieb angestrebt wird?

Ja, die in Frage 2 genannten Personen können Teil der Zielgruppe sein.

Fragen vom 23.10.2025

3. Decken Wien- bzw. Ö-Cert Zertifizierung und LWQ die Compliance-Anforderungen ab?

Die Zertifizierungen müssen folgende drei Bereiche abdecken:

- *Regelungen hinsichtlich Korruption, Geschenke, Geldwäsche & Co*
- *Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit Förderungsmitteln – also der Bereich Vier-Augen-Prinzipien, Bestätigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Zahlungsfreigaben etc.*
- *Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit beschäftigten Dienstnehmer*innen – einerseits, um eine arbeitsrechtliche Compliance sicherzustellen, andererseits um festzustellen, ob zB im ESF abgerechnete Stunden tatsächlich angefallen sind.*



Sollten über diese Bereiche keine Zertifizierung vorliegen, so sind die entsprechenden Maßnahmen entsprechend Compliance Management System der antragstellenden Organisationen im Formular „V10.1_Vorlage Antragskonzept“ verpflichtend zu beschreiben.

4. Wenn diese Zertifikate vorhanden sind, ist lediglich ein Verweis auf das Zertifikat ausreichend oder muss der verpflichtende Konzeptanteil umfassend beschrieben werden?

Ist ein entsprechendes Zertifikat vorhanden, dann genügt ein Verweis auf dieses sowie die Bestätigung der Aktualität der Zertifizierung.

5. Die Zielgruppe ist als „Beschäftigte“ nach ASVG definiert. Sind auch Karenzierte (Eltern und Weiterbildungsgeld) Teil der Zielgruppe, da sie ebenfalls unfallversichert sind?

Ja, diese Personen können Teil der Zielgruppe sein.

6. Wann ist die späteste Abgabe erforderlich, um eine Überarbeitungsmöglichkeit zu erhalten?

Die elektronische Einreichung in IDEA muss bis spätestens 14.11.2025 um 23.59 Uhr erfolgen (Ende der Calllaufzeit). Bitte entnehmen Sie die Bedingungen für eine fristwahrende Einbringung eines Förderansuchens und den in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterlagen im Dokument „R03.1_Sonderrichtlinie“ (Seite 8, L).

7. Wann ist der Validierungsworkshop geplant?

Der Validierungsworkshop wird von SI plus organisiert und in Absprache mit der ZWIST und der VB (Verwaltungsbehörde) soll dieser bestenfalls kurz vor Ende des Projekts verpflichtend stattfinden.

8. Wird dieser im Konzept festgelegt oder von den Fördergeber*innen vorgegeben?

Nein dieser wird nicht im Konzept festgelegt.

Der Validierungsworkshop wird von SI plus organisiert und soll unter anderem als gezielte Unterstützung für die ZWIST dienen, um das Potenzial des Projektes zu erkennen und zur Erhebung des Ergebnisindikators für den Schwerpunkt Soziale Innovation. Genauere Informationen findet man im Dokument „R10.2_Konzept Validierungsworkshop“.

9. Im Call Text (Seite 12, 2.4.1 & 2.5) werden die Begriffe „Projektanteile“ vs. „Anzahl“ verwendet. Sind damit unterschiedliche Dinge gemeint?

Im ESF+-Programm „Beschäftigung Österreich 2021-2027“ werden für alle inhaltlichen Schwerpunkte Ziele definiert, zu deren Erreichung alle Maßnahmen dieser jeweiligen Schwerpunkte beitragen sollen. Im Schwerpunkt „Soziale Innovation“ wird die Anzahl jener innovativen Projekte eruiert, die positiv bewertet werden. Die Erhebung des Ergebnisindikators „Anzahl positiv bewerteter Projekte“ erfolgt entsprechend Punkt 5.2 des Wegweisers für Soziale Innovation (siehe „R10.1_Wegweiser Soziale Innovation“) im Rahmen eines Validierungswshops (siehe „R10.2_Konzept Validierungsworkshop“). Die Formulierungen „Anteil positiv bewerteter Projekte“ und „Anzahl positiv bewerteter Projekte“ kann gleichwertig verwendet werden.



Bezogen auf das gem. Call umzusetzende Projekt kann der Ergebnisindikator 1 oder 0 sein. D.h. das Projekt wird als positiv bewertet bei der Zielerreichung für den Schwerpunkt Soziale Innovation gezählt oder nicht.

10. Beziehen sich Projektanteile auf die Anzahl der Teilprojekte innerhalb des gesamten Programms oder bezieht sich der Begriff auf die Anzahl der Lösungsansätze?

*Der Begriff "Anteil an Projekten, die von Stakeholderinnen und/oder Teilnehmerinnen positiv bewertet werden" bezieht sich auf die Anzahl jener Projekte, die im Rahmen des Schwerpunkts "Soziale Innovation" umgesetzt und von Stakeholder*innen und/oder Teilnehmer*innen positiv bewertet werden im Verhältnis zur Gesamtanzahl in diesem Schwerpunkt durchgeführter Projekte.*

11. Wer wird unter den Begriffen „Projektpartner*innen (Seite 3, 1.2) genau verstanden?

*In diesem Fall bezieht sich der Begriff Projektpartner*innen auf den Fall, dass das Projekt von mehreren Rechtsträger*innen umgesetzt wird (siehe „R04.1_Callbeschreibung“ Seite 15, 3.3).*

12. Wie unterscheiden sich diese von einer Kooperationspartnerschaft?

Siehe Antwort zu Frage 11. Sollte diese Antwort nicht ausreichend sein ersuchen wir um eine Präzisierung der Fragestellung.